

Absolutes Feuer- und Feuerwerksverbot in Wäldern und in Waldesnähe



Es ist verboten:



- Feuer zu entfachen, innerhalb eines Abstandes von 200 m zum Wald gilt dies insbesondere und ungeachtet für sämtliche offiziellen und inoffiziellen Feuerstellen, Feuerschalen und Einweggrills.



- Feuerwerkskörper aller Art abzubrennen, davon ausgenommen sind polizeilich bewilligte Feuerwerke auf dem See mit einem Abstand zum Ufer von mind. 200 m



- Brennende Zigaretten, andere Raucherwaren oder Streichhölzer wegzuwerfen

Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäss Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) mit Busse bestraft. Dieser lautet wie folgt:

"Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft."

Stans, 14. August 2018

Feuerwehrinspektorat Ob- und Nidwalden

Aktuelle Informationen: www.sichere-sache.ch